

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2017, ist für das Jahr 2018 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2018). Im Rahmen dieser NLV 2018 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017, für dieses Jahr festgelegt.

Gemäß den Prognosen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im heurigen Jahr von + 2,8 % erwartet. Damit wird das höchste Wirtschaftswachstum seit sechs Jahren erzielt. Für das Jahr 2018 wird seitens des WIFO prognostiziert, dass die heimische Wirtschaft ebenso stark wachsen wird wie im Jahr 2017. Während die heimische Wirtschaft im Jahr 2016 noch primär von binnenwirtschaftlichen Nachfrageimpulsen profitierte, verzeichnete die Außenwirtschaft gegen Ende des Jahres 2016 einen kräftigen Schub, der sich Anfang des Jahres 2017 fortsetzte. Der wirtschaftliche Aufschwung steht laut WIFO derzeit auf breiter Basis. Positive Impulse werden in den Bereichen der Warenproduktion, der Bauwirtschaft, des Handels, der unternehmensnahen Dienstleistungen und des Tourismus verzeichnet. Im Zuge der Belebung der Wirtschaft kommt es auch zu einer Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die im Jahr 2017 vorangetriebene Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes wird im Jahr 2018 kaum an Dynamik verlieren. Der „Beschäftigungsbonus“ und die „Aktion 20 000“ begünstigen diese Entwicklung zusätzlich. Dem statistischen Zahlenmaterial des WIFO zufolge wird die Arbeitslosenquote von 8,5 % im Jahr 2017 auf 8,1 % im Jahr 2018 sinken.

Im Bereich der **befristet beschäftigten Ausländer** (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG ermächtigt, im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten im Übergangsregime (derzeit Kroatien) festzulegen. Er hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2018 wird die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde von 4 000 auf 4 500 geringfügig angehoben. Die erforderliche Anhebung gründet sich insbesondere auf einen erwartbaren Mehrbedarf an Arbeitskräften im Bereich der Forstwirtschaft aufgrund außergewöhnlich hoher Schadholzmengen, die auf witterungs- und schädlingsbedingte Phänomene zurückzuführen sind, und auf die allgemein verbesserte Arbeitsmarktlage. Die Höchstzahl für Erntehelfer soll unverändert bei 600 bleiben. Auf diese Höchstzahlen werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2017 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2016 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Die prognostizierten **Geburten** wurden ebenso berücksichtigt wie die Entwicklung der Anträge der letzten Jahre.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die **Erfahrungswerte** der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2018 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die **Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel** des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2018 – 6 110 – soll auf Grund des heuer bisher gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2017 leicht steigen.

Im Detail werden – im Vergleich zum Jahr 2017 – nur geringfügige Änderungen, insbesondere eine leichte Steigerung bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung und ein minimaler Rückgang bei jenen zur Niederlassung ohne Erwerbsabsicht, vorgeschlagen. Die leichte Anhebung der Quote für die Familienzusammenführung ist insbesondere darin begründet, dass mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 145/2017) in einigen Fällen (z.B. Künstler) ein bisher quotenfreier Familiennachzug in einen quotenpflichtigen Familiennachzug umgewandelt wurde. Diese Ausweitung der Zielgruppe soll nicht zu einer Verknappung der Quote führen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden daher maximal erteilt:

- 5 230 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 282 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 3 festgelegt.

Zu § 2 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für befristet beschäftigte Ausländer (ehem. Saisonarbeitskräfte) jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erteilt werden dürfen.

Zu § 2 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für Erntehelfer für eine maximale Geltungsdauer von sechs Wochen (§ 5 Abs. 5 AuslBG) ausgestellt werden dürfen. Auch dabei handelt es sich um einen Höchststrahmen für Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu § 3:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.